

Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanzVO), Hessische Bauordnung (HBO) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) in der jeweils gültigen Fassung

- 1. Die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- 2. Verkehrsflächen gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB
- öffentliche Straßenverkehrsflächen
- öffentlicher Fuβ-/ Radweg und landwirtschaftliche Belange
- 3. Grünflächen gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauGB
- öffentliche Grünfläche
- Fläche zur landschaftlichen Einbindung
- 4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB



- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

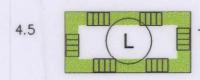
- 4.2 Uferbereich der Lützel
- 4.2.1 Die Gehölzvegetation und die Uferstaudenflur der Lützel sind zu erhalten und von den Uferanliegern zu pflegen.
- 4.2.2 Der Uferbereich der Lützel ist mit einem bachbegleitenden Gehölzsaum aus Schwarzerlen, Korb und Silberweiden oder geeigneten Pflanzen aus der Pflanzliste naturnah zu gestalten.
- 4.2.3 Innerhalb des Baugebietes ist die Bachböschung sowie ein 5 m breiter Uferstreifen als naturnaher Ufergehölzsaum auszubilden.
- 4.2.4 Der Eintrag von Pestiziden und Düngemitteln ist nicht erlaubt.
- 4.2.5 Die Errichtung von Lauben, Geräteschuppen, Lagerstätten u.ä. ist im 5m Uferbereich nicht zulässig.
- 4.3 Erhalt von Bäumen

- Vorhandene Bäume Die als zu erhaltend festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu pflegen und bei

4.4 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

- Anzupflanzende Bäume und Sträucher
- 4.4.2 Neu zu pflanzende Bäume sind als Hochstämme, in der Mindestgröße 3xv. m. B., zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Der Stammum-
- fang soll bei mittelkronigen Bäumen 14-16 cm, bei großkronigen Bäumen 18-20 cm und bei Straßenbäumen im öffentlichen Raum 20-25 cm betragen. Die zeichnerisch festgesetzten Bäume können in ihrer Lage verschoben werden.

Abgang durch gleichwertige standortgerechte Nachpflanzungen zu ersetzen.



Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

- 5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen § 9 (1) Nr. 21 und (6) BauGB,
- DODDODODO Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
- 6. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 (7) BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 33, 1. Änderung
- 6.2 Grenze der angrenzenden Bebauungspläne

Bachlauf (Lützel)

- 7. Nachrichtliche Eintragungen bzw. Hinweise (keine Festsetzungen)
 - Flurstücksgrenze
 - Flurstücksbezeichnung
- 7.4 Zu beachten sind die Bestimmungen der Hessischen Bauordnung (HBO) und die Bausatzung der Stadt Baunatal, soweit dieser Bebauungsplan keine anderen Festsetzungen trifft.

8. Nachrichtliche Übernahmen

- 8.1 Der gesamte Geltungsbereich liegt im geplanten Heilquellenschutzgebiet Kassel-Wilhelmshöhe (Zone IV).
- 8.2 Der Ufergehölzbestand unterliegt dem besonderen Schutz des § 31 (1) Ziff. 1 HeNatG. Eingriffe oder Handlungen, die zur Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigungen führen, sind unzulässig.

Aufstellungsbeschluß

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und die Durchführung des Verfahrens gemäß § 13 BauGB am 10.09.2007 beschlossen. Der Beschluss wurde am 19.09.2007 öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf wurde gemäß § 13 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB am 10.09.2007 zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mit Angabe von Ort, Dauer und Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte gemäß § 13 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB am 19.09.2007 ortsüblich in den Baunataler Nachrichten.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung für die Dauer eines Monats erfolgte gemäß § 13 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB vom 27.09.2007 bis 29.10.2007

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und deren Unterrichtung von der Auslegung erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB am 20.09.2007.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung am 25.02.2008 als Satzung beschlossen.

Baunatal, den 26.02.2008

Der Magistrat

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 33, 2. vereinfachte Änderung wurde am 05.03.2008 ortsüblich bekannt gegeben. Gemäß § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

> Der Magistrat der Stadt Baunatal

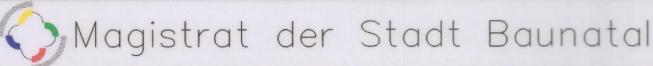
Baunatal, den 06.03,2008





Die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen, vorhandene bauliche Anlagen, Straßen und Plätze stimmen mit dem Liegenschaftskataster mit Stand vom Februar 2007 überein.

Mit Rechtskraft der 2. vereinfachten Änderung wird der Bebauungsplan Nr. 33, 1. Änderung und Neufassung rechtskräftig seit dem 20.03.2003, für den Teilbereich der 2. vereinfachten Änderung ersetzt.



Bebauungsplan Nr. 33

2. vereinfachte Änderung 'Kleines Feld"

Stadtteil Altenritte

Maßstab:

Baunatal, den 23.05.2007

1:1000

AZ: 61-15-33/2.vA

Bau und Umwelt

entworfen: J. Reinbold-Schaefers bearbeitet: S. Schreiber

usgeführt: